

Gemeinde



Südbrookmerland

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 27. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet die Stichwahl für die Landratswahl statt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind. Es werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Wahlscheine können gemäß § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Landratswahl gestellt worden ist.

Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Stichwahl für die Landratswahl werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Stichwahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2 in Südbrookmerland zusammen.

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthält die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge ein Feld für jeden Bewerber.

Jede Wählerin /Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl des Landrates.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Rathaus Victorbur
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
Telefon (04942) 209-0
Telefax (04942) 209-444

Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl des Landrates nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

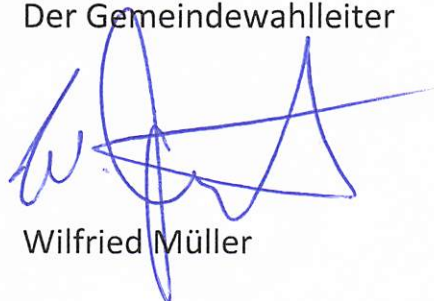
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Südbrookmerland, den 17. September 2026

Der Gemeindewahlleiter



Wilfried Müller